

23. Oktober 1996

Fleischkontrollverordnung (FIKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 39ff., 50 und 53 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [SR 817.0](Lebensmittelgesetz, LMG), die Fleischhygieneverordnung des Bundesrates vom 1. März 1995 [SR 817.190](FHyV), die Verordnung des Bundesrates vom 1. März 1995 über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene [SR 817.191.54](VAFHy), die Fleischuntersuchungsverordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. März 1995 [SR 817.190.1](FUV) sowie die Schlachtgewichtsverordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. März 1995 [SR 817.190.4](SGV),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung in den Bereichen Tierhaltung, Schlachtung, Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie in Zerlegebetrieben, welche Schlachthanlagen angegliedert sind.

II. Organisation

Art. 2

Aufsicht und Koordination

¹ Der Kantonale Veterinärdienst vollzieht unter Aufsicht des Amtes für Landwirtschaft und Natur [Fassung vom 22. 10. 2003] und der Volkswirtschaftsdirektion die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung im Geltungsbereich dieser Verordnung.

² Der Kantonale Veterinärdienst, das Kantonale Laboratorium und das Kantonsarztamt koordinieren ihre Vollzugstätigkeit.

³ Für besondere Kontrollaufgaben können weitere Behörden beigezogen werden.

⁴ Das kantonale Laboratorium oder andere geeignete Laboratorien führen chemische und mikrobiologische Untersuchungen durch.

Art. 3

Kontrollorgane

1. Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist das leitende Kontrollorgan. Diesem sind die Fleischinspektorinnen und Fleischinspektoren nach Artikel 48 FHyV [SR 817.190] sowie fachlich die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure nach Artikel 49 FHyV unterstellt.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet den Kantonalen Veterinärdienst und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Plangenehmigung und Betriebsbewilligung für Schlachthanlagen, soweit nicht das Bundesamt für Veterinärwesen zuständig ist,
- b Anordnung und Koordination der Inspektionen, Probenerhebungen und Untersuchungen durch die Kontrollorgane,
- c Anordnung von Massnahmen nach Artikel 28–31 LMG [SR 817.0],
- d Aus- und Weiterbildung sowie Prüfung der Kontrollorgane, soweit nicht das Bundesamt für Veterinärwesen zuständig ist und
- e Information der Öffentlichkeit nach Artikel 43 LMG.

Art. 4

2. Fleischinspektorinnen und Fleischinspektoren

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt die Fleischinspektorinnen und Fleischinspektoren.

² Der Kantonale Veterinärdienst legt ihren Aufgabenbereich im Rahmen von Artikel 48 FHvV [SR 817.190] fest.

Art. 5

3. Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure

¹ Der Kantonale Veterinärdienst bestimmt für jeden Schlachtbetrieb die nötige Anzahl Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter und legt deren Aufgabenbereich im Rahmen der Artikel 50ff. FHvV [SR 817.190] fest.

² Die Gemeinden ernennen die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure und orientieren den Kantonalen Veterinärdienst über die Ernennung.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Ernennung von Kontrollorganen in Gemeinden aufheben, falls die ernannte Person die bundesrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder schwerwiegende Amtspflichtverletzungen begangen hat.

⁴ Die Gemeinden entschädigen die Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure für ihre Tätigkeit.

Art. 6

Begleitung in den Amtsbezirken

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter unterstützen die Kontrollorgane bei ihrer Tätigkeit und stellen ihnen nötigenfalls administrative und polizeiliche Hilfe zur Verfügung.

Art. 7

Stempel und Formulare

Der Kantonale Veterinärdienst gibt den Gemeinden die Stempel und Formulare nach den Artikeln 8 und 9 FUV [SR 817.190.1] zum Selbstkostenpreis ab.

III. Aus- und Weiterbildung

Art. 8

¹ Voraussetzungen, Umfang und Dauer der Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane richten sich nach der VAFHy [SR 817.191.54].

² Der Kantonale Veterinärdienst orientiert die Gemeinden und weitere Interessenten auf Anfrage über Kurs- und Prüfungsdaten sowie über die für die praktische Ausbildung zugelassenen Betriebe.

³ Für Kurse und Prüfungen können private Experten beigezogen werden.

IV. Ermittlung des Schlachtgewichts

Art. 9

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber der Schlachthanlage ermittelt das Schlachtgewicht nach den Bestimmungen der SGV.

² Auf Verlangen und gegen Gebühr überwacht die zuständige Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur die Ausschachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichts.

V. Regelmässige Fleischuntersuchung bei Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild und Fischen

Art. 10

Der Kantonale Veterinärdienst kann eine regelmässige Fleischuntersuchung für diejenigen Betriebe vorschreiben, welche Hausgeflügel, Hauskaninchen, Wild - soweit nicht solches betroffen ist, dessen Fleisch schon von Bundesrechts wegen der regelmässigen Fleischuntersuchung untersteht - oder Fische in grosser Zahl schlachten und bearbeiten.

VI. Gemeindegebühren und Rechtspflege

Art. 11

Gemeindegebühren

Für die Verrichtungen der Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure erheben die Gemeinden Gebühren im von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen.

Art. 12

Rechtsschutz

¹ Entscheide der Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure können innert fünf Tagen beim Kantonalen Veterinärdienst mit Einsprache angefochten werden.

² Einspracheentscheide des Kantonalen Veterinärdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden.

³ Für Beschwerden gegen Massnahmen nach Artikel 29 LMG [SR 817.0] beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage; für Beschwerden im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (Art. 26, 28 und 30 LMG) beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage.

⁴ Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21].

Art. 13

Strafverfolgung

¹ Die Kontrollorgane üben im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung die Befugnisse von Organen der gerichtlichen Polizei aus.

² Der Kantonale Veterinärdienst zeigt Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts der Strafverfolgungsbehörde an. In besonders leichten Fällen können die Kontrollorgane die Verantwortlichen schriftlich verwarnen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Bisherige Kontrollorgane

Nach altem Recht ausgebildete und ernannte Kontrollorgane behalten ihre Funktion bei.

Art. 15

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz [BSG 817.0];
2. Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung [Aufgehoben durch Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. 11. 1999; BSG 916.51];
3. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung [BSG 916.812];
4. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21];

Art. 16

Aufhebung eines Erlasses

Die Vollziehungsverordnung vom 2. Mai 1958 zur eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

23.10.1996 V

BAG 96–96, in Kraft am 1. 1. 1997

Änderung

22.10.2003 V

BAG 03–97, in Kraft am 1. 1. 2004